filestrategies

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind Bestandteil aller Verträge zwischen dem Auftraggeber und filestrategies Informationstechnologie Thomas Strohmaier (Auftragnehmer).

1.2 Eine Abänderung und/oder Aufhebung einzelner Punkte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn diese bei Vertragsabschluß schriftlich im Vertrag vom Auftragnehmer bestätigt wurden.

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit geändert oder ergänzt werden. Die jeweils aktuell gültige Fassung ist im Internet unter http://www.filestrategies.com zu finden.

2 Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Die Weitergabe von Angebotsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

3 Vertragsumfang und Vertragsabschluß

3.1 Alle Aufträge sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer in Form eines schriftlichen und firmengemäß unterzeichneten Vertrags angenommen werden.

3.2 In jedem Vertrag muss zumindest der Leistungsumfang (Vertragsumfang), der Preis und der Liefertermin festgelegt werden. Fehlt einer dieser wesentlichen Vertragsbestandteile, dann ist der Vertrag als Ganzes ungültig.

3.3 Der Auftragnehmer wird nur im Vertrag angegebenen Umfang verpflichtet, Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

4 Leistung und Prüfung

4.1 Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

4.2 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt.

4.3 Soll der Auftragnehmer die Leistungsbeschreibung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen erstellen, muss vom Auftraggeber ein eigener Auftrag erteilt und vom Auftragnehmer angenommen werden.

4.4 Später auftretende Änderungswünsche, die von der Leistungsbeschreibung abweichen führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.

4.5 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der Auftragsleistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 4.1. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

4.6 Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

4.7 Unwesentliche Mängel, die die Aufnahme des Echtbetriebes weder einschränken noch behindern, führen zu einer vorbehaltlichten Abnahme, das heißt, deren Behebung innerhalb eines definierten Zeitraumes wird im Abnahmeprotokoll vermerkt. Unwesentliche Mängel sind als Ablehnungsgrund für die Abnahme nicht zulässig.

4.8 Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

4.9 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

4.10 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

5 Preise, Steuern und Gebühren

5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

5.3 Ausgewiesene Pauschalsummen gelten auch vorbehaltlich, wenn sich nach Auftragserteilung wesentliche, der Projektkalkulation zugrunde liegende Annahmen ändern.

5.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Diese sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen und werden mit Erhalt der Rechnung und einer Zahlungsfrist von 14 Tagen fällig. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5.5 Sollten für erbrachte Leistungen keine Honorare schriftlich vereinbart worden sein, dann richtet sich die Höhe der Honorare nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preislistensätze. Dies gilt insbesondere für erbrachte Mehr- und Nebenleistungen.

5.6 Wenn nicht anders vereinbart, beginnt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

5.7 Sollten Leistungssätze in der geltenden Preisliste nicht geregelt sein, werden die jeweils geltenden Kalkulationsrichtlinien des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie herangezogen.

6 Liefertermin

6.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

6.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fall um den Zeitraum des Lieferverzugs des Auftraggebers. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

6.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

7 Zahlung

7.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturenerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

7.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

7.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

7.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten oder aufzurechnen.

8 Urheberrecht und Nutzung

8.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

8.2 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die gelieferte Software zu dekompilieren. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8.3 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

8.4 Die Weitergabe von im Zuge der Auftragserfüllung entwickelten Konzepten, Ideen, usw. an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

8.5 Der Auftragnehmer übernimmt für die vom Auftraggeber zur Auftragserfüllung bereitgestellten Materialien keinerlei Haftung bezüglich des Copyrights und der Nutzungslizenzbestimmungen. Werden zur Auftragserfüllung Materialien verwendet, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bestehen, müssen diese vom Auftraggeber direkt erworben werden.

8.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt im Auftrag erstellte Produkte und Dienstleistungen als Referenzen gegenüber Dritten zu nennen. Der Auftragnehmer behält sich außerdem das Recht vor, seine Auftragsprodukte mit Logo, Urheberhinweis, Werbebotschaften, usw. zu versehen, dem Auftraggeber steht dafür allerdings kein Entgeld zu.

8.7 Der Auftraggeber darf Seriennummern, sonstige Urhebervermerke und Identifikationsmerkmale weder ändern, noch entfernen.

9 Schulung, Support, Wartung

9.1 Über Schulung-, Support- oder Wartungsleistungen müssen gesonderte Schulungs-, Support- oder Wartungsverträge abgeschlossen werden.

10 Rücktrittsrecht

10.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft. Sämtliche Auftragsunterlagen, -softwareprogramme, etc. sind unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzustellen.

10.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden

den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

10.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

11 Gewährleistung, Änderungen

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 4.5 schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

11.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

11.3 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftragnehmer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

11.4 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, fehlender Systemumgebungsvoraussetzungen, falscher Systemumgebungskonfigurationseinstellungen, geänderter Systemumgebungskomponenten, -schnittstellen und -parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Dies schließt auch die Systemumgebungen, die von Internet Service Providern oder anderen Dritten dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, ein.

11.5 Bei Lieferung durch den Auftragnehmer gehen die Gefahr mit der Anlieferung bzw. wenn vereinbart, mit der Installation auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

11.6 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

11.7 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

11.8 Kommt es aufgrund des Einsatzes der vom Auftragnehmer gelieferten Software zu Systemausfällen und/oder zu Schutzverletzungen mit anderen Softwarepaketen (insbesondere Anwendungen, Treiber und Betriebssystemen) oder zu Datenverlusten oder anderen Schäden, so haftet der Auftragnehmer dafür nicht.

11.9 Die vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen können nicht für alle, aufgrund deren unterschiedlichen Funktionsumfänge, am Markt befindlichen Webbrowser optimiert werden. Es liegt deshalb Mängelfreiheit vor, wenn die Leistungen auf den in der schriftlichen Leistungsbeschreibung definierten Webbrowsern die dort definierten Anforderungen erfüllt.

12 Haftung

12.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

12.2 Werden die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen vom Auftraggeber dazu benutzt um gegen geltende Gesetze oder gegen die guten Sitten zu verstoßen, haftet der Auftragnehmer dafür nicht.

13 Loyalität

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

14 Datenschutz, Geheimhaltung

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

15 Gerichtsstand

15.1 Zur Entscheidung sämtlicher Vertragsstreitigkeiten, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt als Gerichtsstand Leibnitz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unwirksame Regelung enthalten, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.